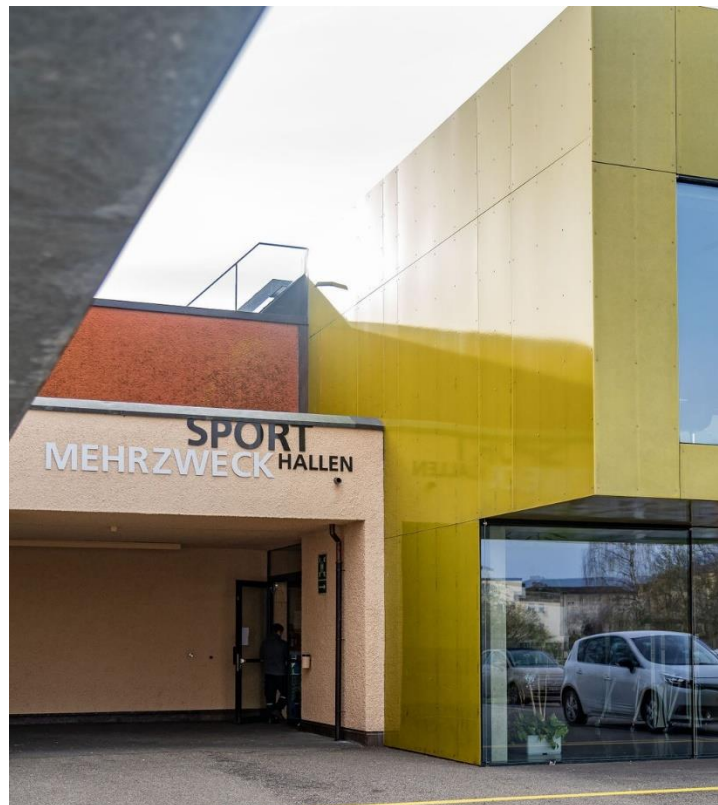


Mehrzweckräume und Aussenanlagen Zentrum Eichi, Niederglatt

Benützungsreglement 2022



Festgesetzt mit BEKO-Beschluss vom 23.05.2022
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Rechtsgrundlage	3
Art. 3 Bezeichnung der Räume und Anlagen	3
Art. 4 Benützungsberechtigte	3
Art. 5 Einschränkungen bei der Benützung	3
B. Reservation und Bewilligung	3
Art. 6 Einreichung der Gesuche	3
Art. 7 Bewilligung	4
Art. 8 Ablehnung von Gesuchen	4
C. Benützungsvorschriften und Anordnungen	4
Art. 9 Benützung bestehender Einrichtungen	4
Art. 10 Platzfremde Gegenstände	4
Art. 11 Werbung	5
Art. 12 Ordnung und Reinlichkeit	5
Art. 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Rauchen	5
Art. 14 Haltung von Tieren	5
Art. 15 Feststellung von Schäden	5
Art. 16 Anordnungen und Weisungen	5
D. Innenanlagen	5
Art. 17 Turnhallen	5
Art. 18 Geräte und Einrichtungen	6
Art. 19 Fehlende Beteiligung	6
E. Aussenanlagen	6
Art. 20 Spielwiesen und Sportanlagen	6
Art. 21 Asphaltierter Vorplatz	7
Art. 22 Parkfelder	7
F. Duschen / Garderoben	7
Art. 23 Benützung und Zuteilung	7
G. Bühnenanlagen	7
Art. 24 Bühne	7
Art. 25 Bühnenmeister	7
H. Küchenanlagen	8
Art. 26 Küchenchef	8
Art. 27 Übergabe und Rücknahme	8
I. Gebühren	8
Art. 28 Gebührentarif	8
Art. 29 Mietkosten und kostenfreie Benützung	8
Art. 30 Verrechnung	8
J. Versicherung und Haftung	9
Art. 31 Versicherung	9
Art. 32 Haftung	9
K. Schlussbestimmungen	9
Art. 33 Inkrafttreten	9
Art. 34 Aufhebung des bisherigen Rechts	9
Anhang 1: Plan MZR	10
Anhang 2: Plan Parkplätze	11
Anhang 3: Gebührentarif	12

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Benützung und Vermietung der in Art. 3 aufgeführten Mehrzweckräume und Aussenanlagen des Zentrums Eichi, Niederglatt. Sie werden nachstehend gesamthaft als MZR bezeichnet.

² Bei der Reservation des Singsaals kann der Pausenplatz davor mitbenützt werden.

Art. 2 Rechtsgrundlage

¹ Die BEKO erlässt dieses Benützungsreglement gestützt auf das Verwaltungsreglement für die Betriebskommission (BEKO) des Zentrums Eichi vom 01.07.2022.

² Das Benützungsreglement sowie alle späteren Anpassungen und Änderungen sind der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeine zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der Räume und Anlagen

Bei den MZR handelt es sich um alle Räume und Anlagen gemäss Anhang 1.

Art. 4 Benützungsberechtigte

Die MZR dienen mit erster Priorität der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt (nachstehend Sekundarschulgemeinde genannt) sowie der Primarschule Niederglatt für schulische Zwecke während den Unterrichtszeiten. Ausserdem stehen sie weiteren Institutionen gemäss Prioritätenliste zur Verfügung. Art. 18 des BEKO-Verwaltungsreglements regelt die genaue Reihenfolge.

Art. 5 Einschränkungen bei der Benützung

Die MZR stehen, ausgenommen die Schulferien und Feiertage, grundsätzlich das ganze Jahr zur Verfügung. Ausnahmen müssen zuvor von der BEKO bewilligt werden.

B. Reservation und Bewilligung

Art. 6 Einreichung der Gesuche

¹ Ortsansässige Vereine und Organisationen haben ihre Veranstaltungen in den MZR Eichi für das folgende Jahr anlässlich der Vereinspräsidentenkonferenz zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender bekannt zu geben. Die entsprechenden Reservationsgesuche sind anschliessend bis spätestens am 31. Dezember mittels Mietformular bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt (Verwaltung, Raumreservierungen) einzureichen.

² Reservationsgesuche sind in jedem Fall spätestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt (Verwaltung, Raumreservierungen) einzureichen.

³ Reservationen der Sekundar- und Primarschule für Schulanlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Elternabende) haben ausschliesslich über den Leiter Hausdienst zu erfolgen, der die Gesuche ebenfalls spätestens 30 Tage im Voraus bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt einreicht.

Art. 7 Bewilligung

¹ Reservationsgesuche für die MZR werden gemäss der Prioritätenregelung (Art. 18 BEKO-Verwaltungsreglement) und nach der Reihenfolge des Eingangs bewilligt. Bei gleichrangigen Gesuchen haben bisherige Benutzer gegenüber neuen Gesuchstellern den Vorrang.

² Nach der Vereinspräsidentenkonferenz eingereichte Reservationsgesuche für einmalige Anlässe werden durch die Gemeindeverwaltung Niederglatt unter Berücksichtigung der gleichen Kriterien bewilligt. Länger andauernde und / oder regelmässige Veranstaltungen sind der BEKO zum Entscheid vorzulegen.

Art. 8 Ablehnung von Gesuchen

Die BEKO kann gestützt auf Art. 20 Ziffer 1 und 2 ihres Verwaltungsreglements Reservationsgesuche ablehnen.

C. Benützungsvorschriften und Anordnungen**Art. 9 Benützung bestehender Einrichtungen**

¹ Das Öffnen / Schliessen der Räume wird durch den Hausdienst sichergestellt.

² Bei Veranstaltungen in den MZR-Räumen ist der Festwart dauernd in den Räumen der BEKO anwesend. In Ausnahmefällen kann der Hausdienst in Absprache mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter einen Pikettdienst anordnen.

³ Die MZR dürfen von den Veranstaltern / Veranstalterinnen, ausgenommen an Wochenenden, nicht vor 17.30 Uhr benützt werden und sie sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Davon ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Licht ist zu vermeiden.

⁴ Sämtliche Arbeiten und Umtriebe für die Bereitstellung, Durchführung, Abräumung und Grobreinigung im Zusammenhang mit bewilligten Veranstaltungen sind ausschliesslich Sache des Veranstalters / der Veranstalterin.

⁵ Der Festwart hat die Aufsicht über die Grobreinigung. Er übergibt die MZR spätestens am nächstfolgenden Werktag 07.00 Uhr in tadellos gereinigtem Zustand dem Hausdienst.

⁶ An bestehenden Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Verwendung von Leim, Schrauben, Nägeln und Klammern oder ähnlichen Materialien ist strikte untersagt.

Art. 10 Platzfremde Gegenstände

¹ Platzfremde Einrichtungen und Gegenstände sind nach Gebrauch wieder zu entfernen und die Anlagen / Räume sind wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

² Einzelabstützungen sind auf eine genügend grosse, feste Unterlage zu stellen, um Eindrücke und Beschädigungen an den Böden zu vermeiden.

Art. 11 Werbung

Werbung darf nur bei speziellen Anlässen vorübergehend und mit Bewilligung der BEKO angebracht werden.

Art. 12 Ordnung und Reinlichkeit

In allen Räumen sowie auf den Plätzen und Anlagen haben die Benutzenden laufend auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

Art. 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Rauchen

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind überall und jederzeit einzuhalten. Das Rauchen ist in allen MZR-Innenräumen strengstens untersagt.

Art. 14 Haltung von Tieren

¹ Das Mitbringen von Tieren aller Art ist in sämtlichen Innenräumen der MZR untersagt.

² In den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Versäuberungen der Hunde sind auf dem ganzen Areal des Zentrums Eichi verboten.

Art. 15 Feststellung von Schäden

¹ Der Veranstalter / die Veranstalterin ist verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Festwart zu melden.

² Reparaturaufträge dürfen aber ausschliesslich durch den Hausdienst vergeben werden. Bei grösseren Schäden ab Fr. 3000.00 ist die BEKO mit einzubeziehen.

Art. 16 Anordnungen und Weisungen

¹ Den Anordnungen und Weisungen von BEKO, Hausdienst und Festwart ist unbedingt Folge zu leisten.

² Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen dieses Benützungsgreglement sowie gegen Anordnungen und Weisungen kann die BEKO der betreffenden Veranstalterin bzw. dem betreffenden Veranstalter die Benützung der MZR vorübergehend oder dauernd verweigern.

D. Innenanlagen

Art. 17 Turnhallen

¹ Das Betreten der Turnhallen ist ausschliesslich mit sauberen Turnschuhen gestattet. Diese dürfen zudem nicht im Aussenbereich getragen werden und die Schuhe dürfen keine schwarzen und / oder abreibenden Sohlen aufweisen.

² Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen ist nur bei bewilligten Veranstaltungen gestattet.

³ Übungen und Spiele, welche die Turnhallen oder deren Einrichtungen beschädigen könnten, sind nicht gestattet.

Art. 18 Geräte und Einrichtungen

¹ Alle zur Verfügung stehenden Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den ihnen zugewiesenen Standorten zu versorgen.

² MZR-Material und -Geräte dürfen nur für besondere Anlässe und nur im Einverständnis mit der BEKO aus den Räumen entfernt werden. Für eine rechtzeitige und ordnungsgemässe Rückgabe ist der betreffende Veranstalter bzw. die Veranstalterin verantwortlich.

³ Material und Geräte, die im Freien verwendet werden, sind anschliessend einwandfrei gereinigt an den angestammten Platz zu bringen. Nicht rollbare Gegenstände sind dabei zu tragen.

Art. 19 Fehlende Beteiligung

Der BEKO steht das Recht zu, Bewilligungen für die Durchführung von regelmässigen Anlässen in MZR-Innenräumen zu widerrufen, wenn die Teilnehmerzahl dauernd unter 8 Personen liegt.

E. Aussenanlagen

Art. 20 Spielwiesen und Sportanlagen

¹ Die Spielwiesen und Sportanlagen stehen der Bevölkerung von Niederglatt für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Vorrang haben die von der BEKO bewilligten Veranstaltungen.

² Die Benützung der Aussenanlagen ist für nicht in Niederglatt ansässigen Gruppen, Vereine und Clubs etc., ausser für bewilligte Anlässe, nicht gestattet.

³ Es gelten die Benützungzeiten gemäss richterlichem Verbot. Davon ausgenommen sind bewilligte Anlässe.

⁴ Das Befahren des "roten Platzes" mit motorisierten und/oder anderen, den Platz schädigenden Fahrzeugen, ist untersagt.

⁵ Die Aussenanlagen dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden.

⁶ Bei nassem Boden darf die Wiese nicht betreten werden. Zuständig und verantwortlich für deren Freigabe ist der Hausdienst. Markierungen dürfen nur mit dessen Bewilligung angebracht werden.

⁷ Stein- und Kugelstossen dürfen nur im dafür vorgesehenen Bereich durchgeführt werden. Der Sand in der Sprunggrube der Weitsprunganlage ist nach Übungsabschluss wieder auszubnen. Gleiches gilt auch für die Beachvolleyball-Anlage.

⁸ Die Beleuchtung der Aussenanlagen ist sparsam zu gebrauchen und beim Verlassen der Anlage auszuschalten.

Art. 21 Asphaltierter Vorplatz

¹ Für den asphaltierten Vorplatz (Bereich A gemäss Anhang 1) gilt ein generelles Verbot für das Befahren mit Motorfahrzeugen jeglicher Art (siehe auch richterliches Verbot).

² Ausgenommen davon sind lediglich unerlässliche Zu- und Wegfahrten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sowie durch nutzungsberechtigte Vereine oder bei bewilligten Veranstaltungen.

³ Bei grösseren Veranstaltungen ist das Abstellen von Fahrzeugen wie Kühlwagen für Speisen und Getränke oder Rettungswagen usw. zulässig, sofern sie für den Festbetrieb notwendig sind.

Art. 22 Parkfelder

¹ Für das Abstellen von Fahrzeugen steht der grosse Kiesparkplatz im Bereich der Grafenschaft- / Gärtlistrasse zur Verfügung (gemäss Anhang 2).

² Bei Grossveranstaltungen bestehen weitere Parkierungsmöglichkeiten entlang der Grafenschaft- und Gärtlistrasse sowie entlang der Strasse Im Spitzacker. Werden diese Abstellplätze benötigt, sind die Werkangestellten der Politischen Gemeinde Niederglatt rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren, damit sie die Parkverbotstafeln abdecken können.

³ Sowohl auf dem Kiesparkplatz als auch auf den Abstellplätzen entlang der Strassen, gelten ausnahmslos die Bestimmungen des Parkierungsreglements der Gemeinde Niederglatt.

F. Duschen / Garderoben**Art. 23 Benützung und Zuteilung**

¹ Die Duschen und Garderoben stehen den Benutzerinnen und Benützern der MZR unentgeltlich zur Verfügung. Es ist auf einen möglichst minimalen Wasserverbrauch zu achten.

² Zuständig für die Zuteilung der Duschen und Garderoben ist der Haudienst.

G. Bühnenanlagen**Art. 24 Bühne**

Die Benützung der Bühne durch die Sekundar- und Primarschule für einzelne Veranstaltungen während den Unterrichtszeiten muss durch den Hausdienst bewilligt werden. Für wiederkehrende und regelmässige Veranstaltungen, während und ausserhalb der Unterrichtszeiten, gilt das Verwaltungs- und Benützungsreglement.

Art. 25 Bühnenmeister

¹ Bei der Benützung der Bühne mit Licht- und Tonanlage usw. hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen "Bühnenmeister" zu bezeichnen. Dieser ist verantwortlich für den sachgemässen Gebrauch der technischen Einrichtungen. Er hat deshalb an den Proben und Aufführungen anwesend zu sein und dabei die Einrichtungen zu bedienen.

² Der Bühnenmeister untersteht dem zuständigen Mitarbeiter des Hausdienstes. Er wird von ihm im Gebrauch der Anlage instruiert und er hat seine Anordnungen und Anweisungen zu befolgen.

H. Küchenanlagen

Art. 26 Küchenchef

Wird von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter die Benützung einer Küche gewünscht, hat sie bzw. er einen "Küchenchef" zu bestimmen. Dieser trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen Gebrauch der KÜcheneinrichtung.

Art. 27 Übergabe und Rücknahme

¹ Der Hausdienst übergibt dem Küchenchef die Küche inkl. Inventar. Sie erstellen zusammen ein beidseitig unterzeichnetes Übergabeprotokoll.

² Die Rückgabe der Küche inkl. Inventar hat in einwandfrei gereinigtem Zustand zu erfolgen. Fehlendes oder beschädigtes Material ist dabei dem Hausdienst zu melden. Das Rückgabeprotokoll wird anschliessend von ihm sowie von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter unterzeichnet.

³ Für fehlendes und/oder beschädigtes Inventar haftet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter.

I. Gebühren

Art. 28 Gebührentarif

¹ Die BEKO erlässt gestützt auf Art. 17 ihres Verwaltungsreglements für die Vermietung der MZR einen Gebührentarif als Anhang 3 zu diesem Benützungsreglement. Dieser Tarif sowie dessen spätere Änderungen und Anpassungen sind der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Gebührentarif ist durch die BEKO bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Legislatur, zu überprüfen und bei Notwendigkeit anzupassen.

Art. 29 Mietkosten und kostenfreie Benützung

¹ Die Mietkosten für die MZR setzen sich aus der Benützungsgebühr sowie den effektiven Kosten für den Hausdienst / Festwart zusammen. Die Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt (Anhang 3 zum Benützungsreglement).

² Die Berechtigung zur kostenfreien Benützung der MZR ist in Art. 19 des Verwaltungsreglements festgehalten.

Art. 30 Verrechnung

¹ Die Verrechnung der MZR-Mietkosten erfolgt durch die Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins verrechnet.

J. Versicherung und Haftung

Art. 31 Versicherung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dem Sekretariat der BEKO beim Abschluss eines Mietvertrages für die MZR den Nachweis zu erbringen, dass sie bzw. er über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. 5 Mio. Franken für Personen- und Sachschäden verfügt.

Art. 32 Haftung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist gegenüber den Eigentümerinnen der MZR für alle Schäden jeglicher Art haftbar, die während seiner Mietdauer an den Räumlichkeiten und Anlagen der MZR sowie an den Zugehör- und Inventargegenständen entstanden sind.

K. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat hat dieses Benützungsreglement mit Beschluss vom 30. Mai 2022 genehmigt. Die Zustimmung der Sekundarschulgemeinde datiert vom 18.06.2022.

² Die Betriebskommission Eichi hat das Benützungsreglement an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2022 festgesetzt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 01. Juli 2022.

Art. 34 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Benützungsreglement ersetzt das bisherige Reglement aus dem Jahr 2011 und alle darauf basierenden Richtlinien und Erlasse zur Benützung der MZR.

BETRIEBSKOMMISSION EICHI

Klemens Kaufmann
Präsident

Dominique Leutwyler
Sekretariat

Anhang 1: Plan MZR

Erdgeschoss

- 1 Halle 1
- 2 Halle 2
- 3 Bühne inkl. Treppe m. Technikraum, Vorraum, WC u. Zugangsrampe
- 4 Singsaal
- 5 Invaliden-WC
- 6 Aussengeräteraum
- 7 Küche "neu"
- 8 Sanitätszimmer und Lehrgarderobe
- 9 WC-Anlagen "neu"
- 10 Küche "alt"
- 11 WC-Anlagen "alt"
- 12 "Bar" / Lager allgemein
- 13 Geräteraum
- 14 Vereinslager 1
- 15 Vereinslager 2
- 16 Vereinslager 3
- 17 Vereinslager 4 / Lager allgemein
- 18 Vereinslager 5
- 19 Vereinslager 6
- 20 Vereinslager 7
- 21 Technik- und Abwartsraum
- 22 Foyer "neu", Treppe, Lager unter Treppe und Korridor
- 23 Foyer "alt" und Korridor

Obergeschoss

- 24 Garderobe 1
- 25 Garderobe 2
- 26 Garderobe 3
- 27 Garderobe 4
- 28 Lüftung-Raum
- 29 Galerie und Korridor
- 30 Hauswarsraum
- 31 Vereinslager 8

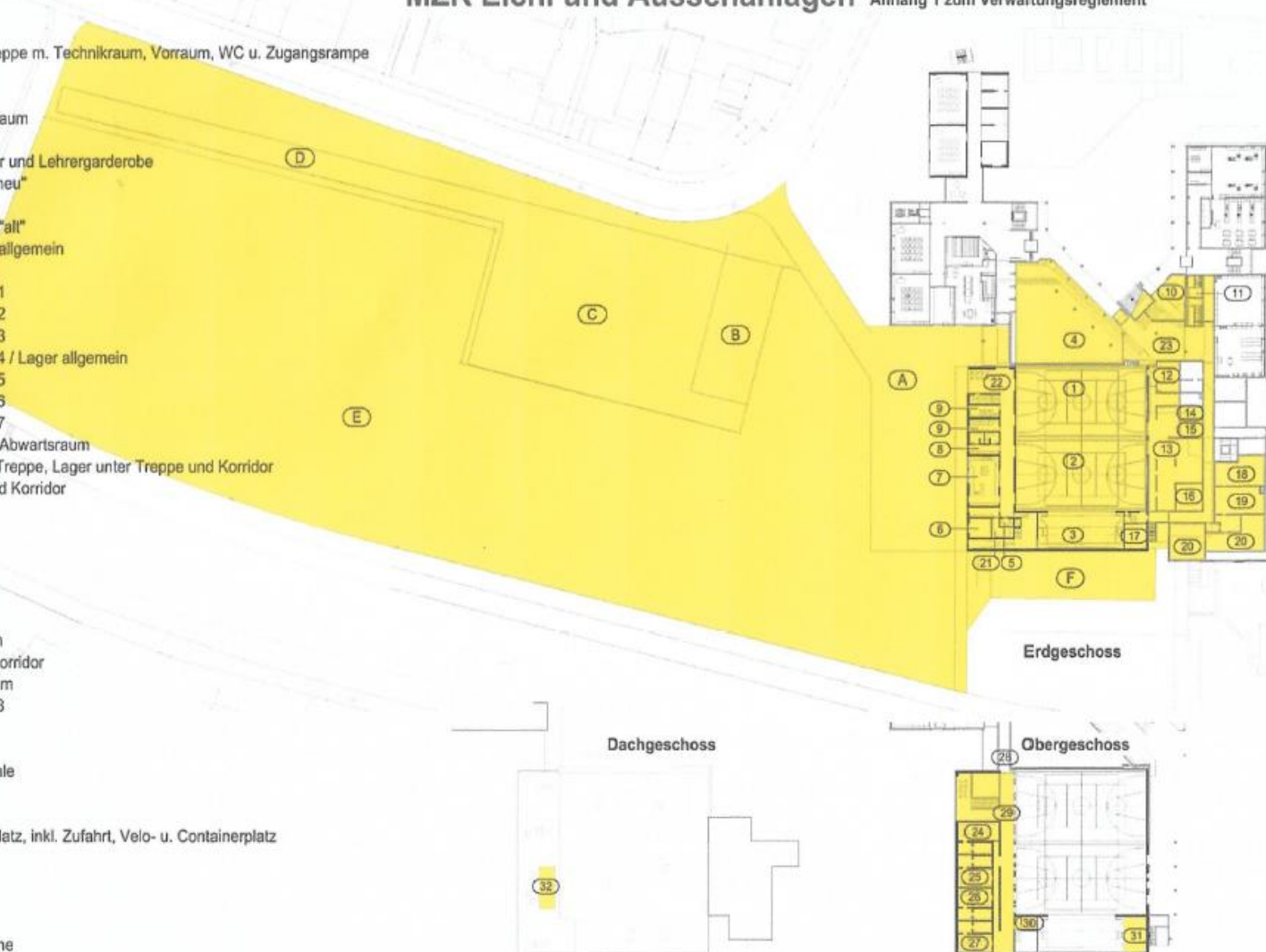
Dachgeschoss

- 32 Lüftungszentrale

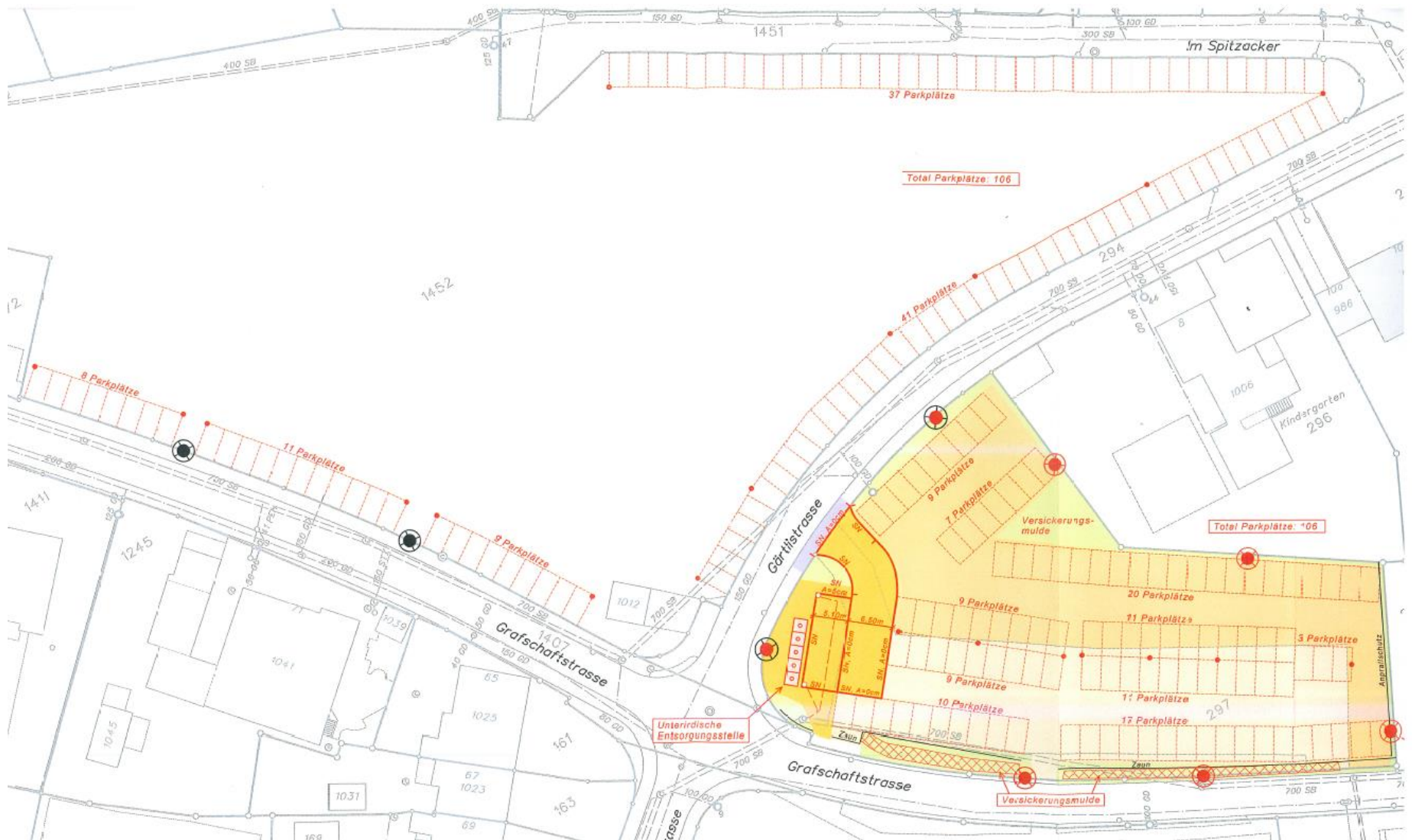
Aussenanlage

- A "Asphalt"-Vorplatz, inkl. Zufahrt, Velo- u. Containerplatz
- B Sandplatz
- C Sportplatz
- D Laufbahn
- E Sportwiese
- F Wiese bei Bühne

MZR Eichi und Aussenanlagen Anhang 1 zum Verwaltungsreglement



Anhang 2: Plan Parkplätze



Anhang 3: Gebührentarif

Benützungsggebühren und Hauswartentschädigungen

Mehrweckräume und Aussenanlagen des Eichi Niederglatt (MZR)

A. Veranstalter innerhalb der Kreisgemeinde (Niederglatt, Niederhasli) , wie Vereine und Behörden

Bereich gemäss Anhang 1

Bereich	Bezeichnung	In Plan	1 Tag	2 Tage	3 Tage
1	Mehrweckhalle 1 (400 Pers.) inkl. Garderobe, Dusche, WC Anlagen neu	1,9,22	Fr. 250.00	Fr. 400.00	Fr. 450.00
2	Mehrweckhalle 2 (400 Pers.) inkl. Garderobe und Dusche, WC Anlagen neu	2,9,22	Fr. 250.00	Fr. 400.00	Fr. 450.00
3	Bühne Mehrweckhalle (nur mit Mehrweckhalle 2)	3	Fr. 150.00	Fr. 200.00	Fr. 250.00
4	Singsaal inkl. Bühne alt (200 Pers.), WC Anlagen alt	4,11,23	Fr. 250.00	Fr. 400.00	Fr. 450.00
5	Küche (alt) inkl. Geschirr, WC Anlagen alt	10,11	Fr. 150.00	Fr. 200.00	Fr. 250.00
6	Küche (neu) inkl. Geschirr, WC Anlagen neu	7,9	Fr. 150.00	Fr. 200.00	Fr. 250.00
7	Aussenanlagen inkl. WC Anlagen neu	A – F, 9	Fr. 150.00	Fr. 200.00	Fr. 250.00
8	Garderoben (nur zusammen mit Aussenanlagen)	24 - 27	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 250.00

Ein mehrtägiger Anlass bis 3 Tage (zusammenhängend) gilt als ein Anlass

Die Kosten sind bei der Benützung mehrerer Bereiche zu summieren.

Für jeden weiteren Tag sind die Kosten pro Bereich um Fr. 50.00 höher.

Die Tage müssen in Folge sein.

B. Diverse Veranstalter

- Für Veranstalter ausserhalb der Kreisgemeinde, wie Vereine, Behörden, sind die Gebühren das 2-fache.
- Für Private Veranstalter aus der Kreisgemeinde, sind die Gebühren das 3-fache*.
- Für kommerzielle Veranstaltungen, sowie Private Veranstalter ausserhalb der Kreisgemeinde, sind die die Gebühren das 4-fache*.

* Private und kommerzielle Veranstaltungen müssen durch die BEKO bewilligt werden, dies erfolgt nur in Ausnahmefällen.

C. Hauswartentschädigung

- In den obigen Gebühren sind die Hauswartkosten für den MZR-Hauswart nicht eingeschlossen.
- Diese werden separat mit Fr. 50.00 pro Stunde Präsenzzeit, respektive mit Fr. 25.00 pro Stunde Pikettdienst, in Rechnung gestellt.
- Die Präsenz umfasst die Zeit während der gesamten Nutzung sowie bei unvorhergesehenen zusätzlichen Reinigungsarbeiten.